CASTON
www.caston.info
Die Datenbank im Internet.
Compact

Investitionen in China

- No. 77 -

Lijun Cao-Teuber, Bacc.iur.(chin); mag. jur. (D), Hannover

Im asiatisch-pazifischen Raum mit seinem erheblichen Wachstum nimmt China aufgrund seiner Größe und des wirtschaftlichen Potentials eine Sonderstellung ein. Dementsprechend haben nach der politischen Öffnung des Landes zahlreiche westliche Unternehmen Geschäfts- und Wirtschaftsbeziehungen aufgenommen oder auch Investitionen getätigt.

Handelsgeschäfte

Die ersten Transaktionen erfolgen üblicherweise als Handelsgeschäfte. Diese werden durch das "Außenwirtschaftsvertragsgesetz der VR China" vom 21. 3. 1985 geregelt. Ausgenommen sind jedoch internationale Transportverträge. Danach dürfen ausländische Unternehmen, andere Wirtschaftsorganisationen und Einzelpersonen noch nicht mit chinesischen Privatpersonen Verträge abschließen, sondern nur mit chinesischen Unternehmen und anderen Wirtschaftsorganisationen. Dabei ist zu beachten, ob und in welchem Umfang die chinesischen Unternehmen und Organisationen Außenhandelsbefugnisse haben. Sie müssen über eine Import- bzw. Exportgenehmigung der zuständigen staatlichen Behörde verfügen und dürfen ihre Kompetenzen nicht überschreiten. Nicht unwichtig ist auch, die Bonität des chinesischen Geschäftspartners zu prüfen.

Art und Höhe der Zölle regeln die "Zollbestimmungen der VR China" vom 10.3.1985 und andere aktuelle Durchführungsbestimmungen. Dies gilt allerdings nicht für Gepäck von Einreisenden und einzelne Postsendungen.

Neben dem klassischen Import/Export werden wegen des Devisenmangels häufig Sonderformen genutzt: Counter-Trade, Kompensationshandel, Lohnfertigung und Technologie-Importvertrag. Die Vorteile liegen in einem geringen Kapitaleinsatz und dadurch begrenztem finanziellen Risiko.

Häufig wird Counter-Trade mit einer Lizenzvergabe verknüpft, die wiederum meistens den Transfer von Technologie und Investitionsgütern beinhaltet.

Derartige Technologie-Importgeschäfte unterliegen den "Bestimmungen der VR China über die Verwaltung von Technologie-Importverträgen". Um den technischen Rückstand der chinesischen Industrie zu verbessern, braucht China dringend die moderne Technologie von entwickelten Ländern. Das Geschäft wird deshalb durch die chinesische Regierung unterstützt, z.B. in der Form von Zoll und Steuererleichterungen. Allerdings muß es vom Außenwirtschaftsministerium genehmigt und darf nur von wenigen chinesischen Organisationen selbständig abgewickelt werden.

Direktinvestitionen in Unternehmen

Seit 1979 hat die chinesische Regierung Gesetze für Direktinvestitionen von Ausländern in China erlassen, um die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und den Austausch von technischem Know-How zu erweitern und um Gründung, Änderung, Auflösung bei Produktion, Betrieb und Verwaltung gesetzlich zu regeln. Dabei sind verschiedene Formen von ausländischen Investitionen zu unterscheiden:

Gemeinschaftsunternehmen

Damit sind Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung und einem Partner aus der VR China, vornehmlich einem Staatsbetrieb gemeint. Sie stellen die häufigste Form der ausländischen Beteiligung dar und sind geregelt im Gesetz der VR China über chinesisch-ausländische mit gemeinsamem Kapital betriebene Unternehmen (Gesetz über Gemeinschaftsunternehmen, Joint Venture Gesetz vom 1.7.1979, ergänzt und überarbeitet, in der Fassung vom 4.4.1990, mit Durchführungsverordung vom 20.9.1983).

Kooperationsunternehmen

Hier handelt es sich um chinesisch-ausländische Vorhaben ohne gemeinsames Unternehmenskapital, häufig durch Investitionen aus Hongkong genutzt. Die Form ist geregelt durch das Gesetz der VR China über chinesisch-ausländische in Kooperation betriebene Unternehmen (Gesetz über Kooperationsunternehmen, Kooperationsgesetz vom 13.4.1988).

Auslandsunternehmen

Ausländische Investoren dürfen auch Unternehmen ohne chinesische Beteiligung betreiben; die Voraussetzungen regelt das Gesetz der VR China über die Unternehmen des ausländischen Kapitals (Gesetz über Auslandsunternehmen, Auslandsgesellschaftsgesetz vom 12.4.1986, mit Durchführungsverordnung vom 12.12.1990).

Volkswirtschaftlicher Nutzen

Das Unternehmen mit ausländischer Beteiligung soll der chinesischen Volkswirtschaft einen besonderen Nutzen bringen, dabei müssen fortschrittliche Techniken und Anlagen verwendet werden. Alternativ müssen die Produkte ganz oder zum großen Teil exportiert werden.

Für bestimmte Wirtschaftsbereiche kann eine Beteiligung von ausländischen Unternehmen eingeschränkt oder verboten sein, z.B. Presse- und Verlagswesen, Rundfunk, Versicherungswesen, Verteidigungswesen, Unternehmensberatung usw.

Investitionsgenehmigung

Unternehmen mit Auslandsbezug unterliegen einer Genehmigungspflicht durch die zuständige Behörde. Die Entscheidung muß innerhalb von 90 Tagen (Gemeinschafts- und Auslandsunternehmen) und 45 Tagen (Kooperationsunternehmen) nach Antragstellung getroffen sein.

Die Parteien eines Gemeinschaftsunternehmens müssen zunächst die Zustimmung zur Einrichtung des Unternehmens bei der lokalen Genehmigungsbehörde beantragen. Dazu sind die Unterlagen über den Unternehmenszweck, das zu erwartende Geschäftsvolumen, ein Finanzierungsplan und eine Liste der Mitglieder der Geschäftsleitung einzureichen. Nach der Zustimmung kann ein Gründungsantrag für das Joint Venture gestellt werden. Dabei sind weitere Unterlagen beizufügen, nämlich das Antragsformular, Gesellschaftsvertrag und Satzung sowie andere benötigte Angaben.

Für die Gründung eines Kooperations- und Auslandsunternehmens bestehen ähnliche Anforderungen wie bei Gemeinschaftsunternehmen. Es müssen die gleichen Unterlagen eingereicht werden.

Wollen mehrere ausländische Unternehmen gemeinsam ein Auslandsunternehmen errichten, muß der Gesellschaftsvertrag beigefügt werden.

Inlandsbeschaffung und Absatz

Die Gesetze fordern eine Einkaufspräferenz für Waren aus China, sofern diese zu gleichen Bedingungen erhältlich sind wie im Ausland.

Die Produkte der Unternehmen mit ausländischer Beteiligung sind grundsätzlich für den Export bestimmt. Wenn die Produkte zu den von China dringend benötigten gehören, können sie auch vorwiegend auf dem chinesischen Inlandsmarkt abgesetzt werden. Die Quoten von Export und Inlandsverkauf können mit den zuständigen Behörden vereinbart werden. Überschreitet das Unternehmen die Inlandsquote, muß diese neu genehmigt werden. Die Festlegung der Verkaufspreise auf dem chinesischen Markt ist ebenfalls genehmigungspflichtig.

Die Unternehmen sind berechtigt, den Export ihrer Produkte selbst durchzuführen, d.h. sie benötigen im Gegensatz zu chinesischen Unternehmen keine Ausfuhrlizenz oder sonstige Genehmigungen. Soweit aber die Einholung einer Lizenz nach staatlichen Vorschriften erforderlich ist, wird diese vom Unternehmen aufgrund seines Jahresexportplanes einmal im Halbjahr beantragt und eingeholt.

Maschinen und Anlagen und anderes Material, das ausländische Partner investieren, dürfen mit Genehmigung und mit direkter Einholung der Importlizenz eingeführt werden, falls eine Lizenz nötig ist. Darüberhinaus muß eine Importlizenz nach dem Jahresimportplan halbjährlich beantragt und eingeholt werden, soweit erforderlich.

Notwendige Betriebsversicherungen sind ebenfalls im Inland abzuschließen.

Gesellschaftsform und Kapital

Bei der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens schreibt das Gesetz die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung vor (limited company). Für Auslandsunternehmen ist die Ltd. nicht vorgeschrieben, aber empfohlen; mit Genehmigung kann auch eine andere Form, etwa die Aktiengesellschaft gewählt werden.

Falls die Geschäftspartner eines Kooperationsunternehmens eine gemeinsame Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit gründen, ist die häufigste Gesellschaftsform ebenfalls die GmbH.

Die einzelnen Formen der Gesellschaften waren zunächst nur in den Provinzen teilweise (insbesondere in Guangdong) geregelt; sie bestimmen sich neuerdings nach dem Gesetz der VR China über Gesellschaften (Gesellschaftsrechtsgesetz vom 29.12.1993, in Kraft seit 1.7.1994).

Kapital

Bei Gemeinschaftsunternehmen darf der ausländische Partner 25% des Gesamtkapitalbetrages nicht unterschreiten. Der chinesische Partner bringt meist Immobilien, Anlagen, Rohstoffe und Arbeitskräfte ein, der ausländische Mitbetreiber Kapital, Maschinen, Technologie usw.

Anders als bei Gemeinschaftsunternehmen ist ein Kooperationsunternehmen nicht verpflichtet, ein bestimmtes Kapital einzubringen. Entsprechend dem Unternehmenszweck liefern beide Seiten die benötigten Mittel.

Für Auslandsunternehmen ist im Gesetz nicht festgelegt, wie hoch oder bis zu welcher Grenze die Gesellschafter Kapital einlegen müssen. Konkretes entscheidet die zuständige Behörde. In der Regel ist ein Prozentsatz des Investitionsvolumens für das minimal einzulegende Kapital vorgegeben, so muß bei einem Investitionsvolumen zwischen 3 und 10 Mio USD das einzulegende Kapital ab 50%, mindestens jedoch 2,1 Mio USD betragen, bei einem Volumen von weniger als 3 Mio USD ab 70%. Da Auslandsunternehmen über keinen vom chinesischen Partner zur Verfügung gestellten Grund und Boden verfügen (wie bei Gemeinschaftsunternehmen und Kooperationsunternehmen), müssen sie Grundstücke langfristig mieten und besitzen lediglich die Nutzungsrechte, keine Eigentumsrechte.

Gewinn- und Verlustverteilung

Die Parteien eines Gemeinschaftsunternehmens haben entsprechend ihren Kapitalanteilen Anspruch auf den Gewinn und übernehmen Anteile am Risiko und an den Verlusten.

Das Gleiche gilt für Auslandsunternehmen, sofern mehrere Gesellschafter beteiligt sind.

Bei Kooperationsunternehmen verteilen die Partner nach den im Vertrag vereinbarten Bestimmungen die Einkünfte aller Produkte oder übernehmen Risiken und Verluste. Wenn vereinbart ist, daß die chinesische Seite nach Beendigung der Kooperation der Eigentümer des gesamten Vermögens wird, kann der ausländische Partner bereits während der Laufzeit seine Investition vorzeitig zurückholen.

Leitung des Unternehmens

Nach dem chinesischem Gesellschaftsrechtsgesetz ist die Gesellschafterversammlung das höchste Organ der GmbH und der Aktiengesellschaft. Die Bestimmungen in den Gesetzen über Gemeinschafts-, Auslands- und Kooperationsunternehmen gehen davon abweichenden Bestimmungen im Gesellschaftsgesetz vor.

So ist bei einem Gemeinschaftsunternehmen der Verwaltungsrat (board of directors), aus mindestens drei Mitgliedern bestehend, das höchste Entscheidungsgremium. Es beauftragt einen Generaldirektor mit der Ausführung seiner Beschlüsse. Seit der Revision des Gesetzes für Gemeinschaftsunternehmen kann auch der ausländische Partner die Position des Vorsitzenden besetzen.

Die Geschäftsleitung eines Auslandsunternehmens liegt allein in der Hand des Investors. In der Praxis müssen Auslandsunternehmen aber auch ihre Produktions- und Betriebspläne bei den zuständigen Behörden einreichen. Sie sollen die Quoten von Export und Vorortverkauf einhalten. Bei mehreren Beteiligten gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsrechts.

Für Kooperationsunternehmen gilt im Prinzip das gleiche wie für Gemeinschaftsunternehmen. Hier kann die Geschäftsführung auch auf eine dritte Partei übertragen werden, sofern die Partner und die zuständige Behörde dem zustimmen.

Steuern

Die Unternehmen unterliegen der Körperschaftssteuer und zusätzlich einer Lokalsteuer; der Regelsatz beträgt jeweils 30 % bzw. 3 %. Für Unternehmen mit ausländischer Beteiligung gilt zusätzlich das Gesetz der VR China über Einkommenssteuer für Unternehmen mit ausländischen Investitionen (Einkommenssteuergesetz vom 9.4.1991, mit Durchführungsverordnung vom 30.6.1991).

Allerdings können verschiedene Steuerbegünstigungen gewährt werden. So erhalten Unternehmen in Wirtschaftssonderzonen und wirtschaftlichen und technologischen Entwicklungszonen einen ermäßigten Einkommenssteuersatz von 15 %; ebenfalls Unternehmen mit technologieintensiven Vorhaben bzw. mit Energie-, Transport- oder Hafenbauprojekten.

Für Produktionsunternehmen mit einer Vertragsdauer von mindestens 10 Jahren wird auf Antrag ab dem ersten Jahr der Gewinnerzielung im ersten und zweiten Jahr die Körperschaftssteuer erlassen und im dritten bis fünften Jahr um die Hälfte ermäßigt. Wird der Geschäftsbetrieb vorzeitig aufgelöst, sind die gewährten Steuerermäßigungen nachzuzahlen.

In den Offenen Wirtschaftszonen und anderen wirtschaftlichen Sonderzonen beträgt der ermäßigte Steuersatz 24 %.

Außerdem können Verluste bis zu fünf Jahren vorgetragen werden.

Eine weitere Steuervergünstigung ist bei Reinvestition der erwirtschafteten Gewinne möglich. Wenn der ausländische Investor seinen Gewinnanteil für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren reinvestiert, kann er 40 % der bereits entrichteten Körperschaftssteuer auf den reinvestierten Betrag nachträglich erstattet bekommen. Allerdings muß er die erstatteten Steuerbeträge zurückzahlen, wenn er die geplante Investition innerhalb von fünf Jahren nicht verwirklicht.

Ausländische Arbeitnehmer zahlen Einkommenssteuer, je nach Dauer des Aufenthaltes, dem Entstehungsort der Einkünfte und der Art des Einkommens. Genaueres regelt das "Einkommenssteuergesetz für Personen" (in Kraft getreten seit 1.1.1994).

Zu beachten ist dabei das Deutsch-Chinesische Doppelbesteuerungsabkommen (DBA).

Devisenverkehr

Den Devisenverkehr regeln die "Durchführungsbestimmungen über Devisenverwaltung" vom 1.8.1983.

Die Gesellschaft hat ihre Konten bei der Bank of China oder einer anderen von der Devisenverwaltung bestimmten Bank zu führen. Sie ist für Devisenbeschaffung und Devisenausgleich selbst verantwortlich. Auslandskonten können mit Genehmigung geführt werden.

Der Devisenbedarf des Unternehmens wird in der Regel durch Exporte gedeckt. Der Gewinnanteil, andere Einkommen, das Kapital nach Liquidation von Unternehmen sowie versteuertes Einkommen und sonstige Bezüge von ausländischen Beschäftigten können in das Ausland transferiert werden, insofern die Einkünfte rechtmäßig erzielt wurden.

Beendigung und Liquidation

Zeitliche Befristungen der Unternehmen sind in den Gesetzen nicht ausdrücklich vorgeschrieben, jedoch vermutet. Die Parteien können diese selbst vereinbaren und den zuständigen Behörden zur Genehmigung vorlegen. Sofern bei einem befristeten Unternehmen die Dauer verlängert werden soll, muß 180 Tage vor Ablauf ein Antrag bei der Genehmigungsbehörde auf Verlängerung gestellt werden. Die Behörde entscheidet darüber innerhalb von 30 Tagen.

Nach Beendigung des Unternehmens muß die Liquidation nach den gesetzlich bestimmten Verfahren durchgeführt werden. Dabei sind Vorkaufsrechte der chinesischen Gesellschafter an den Gegenständen des Gesellschaftsvermögen zu beachten.

Die Unternehmen werden nach Ablauf der Geschäftsdauer im allgemeinen nicht verstaatlicht oder eingezogen.

Buchhaltung und Rechnungswesen

Das chinesische Finanzministerium ist für die Ausarbeitung, Verabschiedung und Interpretation neuer und bestehender Buchführungs- und Rechnungslegungsregelungen verantwortlich. Die chinesischen Rechnungslegungsvorschrifttten entsprechen noch nicht dem internationalen Standard und weichen in verschiedenen Positionen wesentlich ab.

Sie müssen daher durch entsprechend erfahrene Wirtschaftsprüfer auf internationale Maßstäbe übertragen werden. Das Ministerium hat in den letzten Jahren eine Reihe neuer Regelungen verabschiedet, z.B. "Grundprinzipien des Rechnungswesens" vom 1.7.1993. Sie sollen sich allmählich an die internationalen Richtlinien anpassen.

Personal und Arbeit

Die Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer richten sich nach chinesischem Recht. Das chinesische "Arbeitsgesetz" ist am 1.7.94 in Kraft getreten. Die Rechte und Pflichten beider Seiten sind klar geregelt. Kinderarbeit ist untersagt. Die Beschäftigten sind berechtigt, eine Gewerkschaft zu gründen.

Handelsgeschäfte

Bei Counter-Trade handelt es sich um die Lieferung von Waren und Dienstleistungen, die nicht mit Devisen, sondern mit anderen Produkten oder Leistungen bezahlt werden. Dabei liefert der ausländische Partner seinem chinesischen Partner Maschinen, Technologie oder Bauteile für die Herstellung von Gütern. Im Gegenzug erhält er Waren aus der damit aufgebauten Produktion (direkte Kompensation) oder andere Erzeugnisse des chinesischen Partners (indirekte Kompensation). Der ausländische Partner spart dabei die finanziellen und administrativen Belastungen, die bei einer selbständigen Errichtung von Produktionsanlagen entstehen und kann dennoch von den niedrigen Produktionskosten in China profitieren.

15. Mai 1995

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)
verantw.: Klaus J. Soyka, Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D)
Kenneth S. Kilimnik, Véronique Demarne, Claudia Beckert, Beate Seklejtschuk, Lutz Könneker, Ildiko Gaal, Girana Anuman-Rajadhon, Theodor Kokkalas, Jens-Uwe Heuer, Guylaine Le Guen, Angela Moreton, Lijun Cao-Teuber

KORRESPONDENTEN (Ausland)
in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

VERLAG
CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.